

Regierung von Unterfranken

Gewerbeaufsichtsamt



Regierung von Unterfranken · Gewerbeaufsichtsamt · 97064 Würzburg

8.09.2020

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt

Ihr Schreiben
vom 23.07.2020 /
Az.: 4.1-1711-20100014

Unser Zeichen
BS 5747/2020-W

Telefon
0931/380-1833

Bearbeiter
Herr Grötsch

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Adolf Steinbach GmbH & Co. KG, auf wesentliche Änderung nach
§ 16 BImSchG;
Erweiterung des betriebenen Steinbruchs auf die Flurnr. 2486 (TF), 2498(TF), 2506, 2507
in der Gemarkung Strahlungen;**

Anlagen:

1 Ordner Antragsunterlagen
1 Kostenmitteilung

Grundsätzliche Vorbemerkung

Die Firma Adolf Steinbach Steinindustrie-Schotterwerke GmbH & Co. KG beantragt eine Genehmigung zur Erweiterung der bestehenden Abbauflächen im - Steinbruch II - in südwestlicher Richtung der Gemarkung Strahlungen.

Im genehmigten - Steinbruch II a - wird zurzeit Muschelkalkgestein sprengtechnisch gewonnen und abgebaut.

Die Abbaufläche - Steinbruch II b - befindet sich in einem ruhenden Genehmigungsverfahren in dem momentan kein Abbau erfolgt.

Die aktuell beantragte Erweiterungsfläche umfasst ca. 7,5 Hektar auf den o. g. Flurnummern der Gemarkung Strahlungen. Die Abbaufläche wird betriebsintern als - Steinbruch II c - bezeichnet. Von der geplanten Erweiterungsfläche verläuft in nordwestlicher Richtung die Kreisstraße NES 18 mit kürzester Entfernung von ca. 300 Meter. Ein Funksendemast befindet sich in einem Abstand von ca. 137 Meter südöstlich zu der aktuellen Steinbruchgrenze.

Die nächsten Wohnbebauungen liegen in südöstlicher Richtung des betriebenen Steinbruchs in Entfernungen von ca. 260 Meter, 389 Meter und 451 Meter jeweils am Ortsrand Strahlungen.



Bayerische
Gewerbeaufsicht

• Hausadresse	• Postfachadresse	• Telefon	0931 - 380-00
• Regierung von Unterfranken	Regierung von Unterfranken	• Fax	0931 - 380-1803
• - Gewerbeaufsichtsamt -	Postfach 63 49	• E-Mail	poststelle@reg-ufr.bayern.de
• Georg-Eydel-Str. 13	97013 Würzburg	• E-Mail	gaa@reg-ufr.bayern.de
• 97082 Würzburg		• Internet	www.regierung.unterfranken.bayern.de
• Verkehrsanbindung	Straßenbahnlinien 2 und 4, Haltestelle Neunerplatz		
• Bankanschrift	Staatsoberkasse Bayern in Landshut, Bayer. Landesbank München,		
• BIC: BYLADEMM; IBAN: DE7570050000001190315			

In südwestlicher Richtung steht ein Wohnhaus (Hohenland1) in einem Abstand von ca. 375 Meter zum geplanten Abbaugelände.

Nach Nr. 4.7 der Technischen Regel zum Sprengstoffrecht / SprengTR 310 - Sprengarbeiten -, umfasst der Sprengbereich normalerweise einen Umkreis von 300 Meter um die Sprengstelle. Der Sprengberechtigte darf im Einvernehmen mit dem Erlaubnisinhaber den Sprengbereich verkleinern, wenn sichergestellt ist, dass Personen und Sachgüter nicht gefährdet werden. Dies muss im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung dargelegt werden.

Vom Sprengsachverständigen Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Mann liegt dem Amt ein Gutachten vom März 2019 vor. Werden die im Sachverständigen Gutachten festgelegten und empfohlenen sprengtechnischen Parameter ordnungsgemäß eingehalten und umgesetzt, bestehen keine Einwände zu den prognostizierten Sprengimmissionen und Sicherheitsmaßnahmen.

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen keine Bedenken, sofern die nachstehenden Arbeitsschutzanforderungen als Nebenbestimmungen aufgenommen werden:

A) Sicherheitsmaßnahmen für die Sprengarbeiten

1. Die Bohr- und Sprengarbeiten sind entsprechend dem Gutachten des Sachverständigen für über- und untertägige Fels- und Gewinnungssprengungen, Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Mann vom März 2019 durchzuführen.
Abweichungen vom Gutachten dürfen nur nach Rücksprache und Einverständnis mit einem Sprengsachverständigen und dem Gewerbeaufsichtsamt Würzburg bei der Regierung von Unterfranken durchgeführt werden.
2. Die in dem Gutachten, Anlage 5 (Tabelle) des Sprengsachverständigen festgelegten maximalen Sprengstofflademengen pro Zündzeitstufe (Sprengstelle) in Bezug auf den aktuellen Abstand zu den Schutzobjekten, sind zu beachten.
3. Die im sprengtechnischen Gutachten prognostizierten Schwinggeschwindigkeiten sind zu Beginn der Sprengarbeiten und danach in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Bedarf durch entsprechende Erschütterungsmessungen zu überprüfen.
Hierfür kann u. a. der Dauermesspunkt Mönchberg 18 dienen. Abbaubedingt sind rechtzeitig erforderliche Erschütterungsmessungen mit geeigneten Messpunkten - zwischen Sprengstelle und schutzbedürftigen Objekten – festzulegen und durchzuführen.
Bei einer Näherung der Maximalwerte der Schwinggeschwindigkeiten ist rechtzeitig eine Korrektur der maximalen Sprengstofflademengen entsprechend der Tabelle in der Anlage 5 des Gutachtens durchzuführen.
Die Messungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
4. Sprengarbeiten sowie der Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die eine entsprechende Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz besitzen und deren Beschäftigte (Sprengberechtigte) einen entsprechenden Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz vorweisen können.
5. Sofern sich im Einwirkungsbereich der Sprengarbeiten öffentliche Einrichtungen (Gas-, Wasser-, Abwasser- oder Elektroleitungen) und öffentliche Verkehrswege befinden, sind die zuständigen Unternehmen bzw. Stellen zu informieren und die vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten.
6. Die Kreisstraße NES 18 ist zu sperren, wenn Beeinträchtigungen des Verkehrs durch Sprengknall oder Streuflug von Gestein zu erwarten sind.
7. Bei den Sprengungen im ortsfesten Betrieb hat der Sprengberechtigte dafür zu sorgen, dass bei Sprengarbeiten die Beschäftigten sowie andere auf dem Betriebsgelände anwesende Personen den Sprengbereich verlassen oder ausreichend große und sichere Deckungsräume

aufsuchen.

8. Besteht landwirtschaftlicher Betrieb auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Steinbruch, so sind die Sprengtermine mit den Betroffenen abzustimmen.
9. An den Zufahrtswegen zu den Sprengbereichen sind Warntafeln aufzustellen. Auf diesen Tafeln sind gut erkennbar die Sprengzeiten, der Sprengbereich und die Bedeutung der Sprengsignale anzugeben.
10. Der Sprengbereich ist vom Sprengberechtigten im Einvernehmen mit dem Unternehmer festzulegen.
11. Es werden nur Kopflöcher gebohrt (von oben nach unten) und geladen.
12. Aufleger-Sprengungen dürfen nicht durchgeführt werden.
13. Der Sprengbereich ist zuverlässig und lückenlos mit Absperrposten zu sichern. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich keine Spaziergänger, Landwirte und sonstige Personen im Sprengbereich befinden.
14. Die Sprengsignale sind vom Sprengberechtigten mit einem Signalhorn zuverlässig und unmissverständlich zu geben. Es ist ein Signalhorn (z.B. Presslufthorn) zu verwenden, das im gesamten Sprengbereich deutlich hörbar ist.
15. Die Absperrposten sind über die Grenzen des Sprengbereichs, die Sprengsignale und ihre Bedeutung eingehend zu unterrichten.
16. Der Sprengberechtigte muss zu jedem Absperrposten entweder optische (Zeichengebung) oder akustische (Sprechfunkgeräte) Verbindung haben.
17. Die Sprengladungen sind vom Sprengberechtigten aus einem Deckungsraum entsprechend Anhang A-2 der SprengTR 310 – Sprengarbeiten zu zünden. Dies gilt nicht, wenn sich der Standort zum Zünden der Sprengladung außerhalb des Sprengbereiches befindet.
18. Die Sprengungen sind so durchzuführen, dass Steinflug möglichst vermieden wird. Ein Streuflug über den abgesperrten Sicherheitsbereich hinaus muss mit Sicherheit ausgeschlossen sein.
19. Es darf nur bei Tageslicht und guten Sichtverhältnissen gesprengt werden.
20. Das Bereithalten und kurzzeitiges Abstellen von Sprengmitteln während der Arbeitszeit im Steinbruch, muss nach den Vorschriften Nr. 4.3 und 4.4 der SprengTR 310 – Sprengarbeiten erfolgen.
21. Das Sprengstoffgesetz, die dazu erlassenen Verordnungen und die Technische Regel zum Sprengstoffgesetz „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310) sind in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

B) Arbeitsschutz

1. Es ist vor Inbetriebnahme der geplanten Abbaufäche im - Steinbruch II c – eine fachkundige Gefährdungsbeurteilung durchzuführen (§ 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 3 Betriebssicherheitsverordnung). Unabhängig von der Zahl der Beschäftigten ist die Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.
2. Steinbrüche über Tage müssen unter Berücksichtigung der Lagerungsverhältnisse und der Standfestigkeit des Materials so angelegt werden, dass gefährliche Auswirkungen eines

Gebirgsdruckes und unbeabsichtigte Bodenbewegungen vermieden werden.

3. Der Abraum ist zu beseitigen, bevor mit der Gewinnung des Materials begonnen wird. Die Standsicherheit von Wänden und Böschungen ist regelmäßig zu überprüfen.
4. Zwischen dem Fuß des Abraums und der Vorderkante des freigelegten Materials muss ein Schutzstreifen vorhanden sein. Dieser muss so breit angelegt und erhalten werden, dass für die eingesetzten Lade- und Fördergeräte keine Absturzgefahr besteht.
5. Massen, die sich aus dem Abraum lösen können, dürfen nicht auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege fallen.
6. Fördersohlen und Fahrstraßen müssen so beschaffen sein, insbesondere bezüglich ihrer Anlage, Breite und Belastbarkeit, dass ein sicherer Verkehr gewährleistet ist.
7. Führen Fahrstraßen an Bruch- und Grubenrändern vorbei, müssen Maßnahmen gegen Absturz der eingesetzten Förder- und Ladegeräte getroffen werden (z. B. Leitplanken, Freisteine). Entsprechende Maßnahmen sind auch auf Fördersohlen zu treffen.
8. Rückt der Abbau gegen stillgelegte Wände vor, müssen die Sohlen (Bermen) und deren Zufahrten / Zugänge in einer Breite erhalten bleiben, dass sie sicher beräumt werden können.
9. Bei Förder- und Ladegeräten, die für den Einsatz im Arbeitsbereich bestimmt sind, in denen Gefahr durch herabfallende schwere Gegenstände besteht, muss der Fahrerplatz durch ein widerstandsfähiges Schutzdach gesichert sein.
10. An ortsveränderlichen Kippstellen müssen zur Sicherung gegen das Ablaufen und Abstürzen der Fahrzeuge geeignete Maßnahmen (z. B. Aufschüttungen vor der Kippkante) getroffen werden.
Ortsfeste Kippstellen müssen fest eingebaute Einrichtungen haben die das Ablaufen und Abstürzen der Fahrzeuge sicher verhindern.
11. Zum Bohren sind Bohrgeräte mit Staubabsaugeinrichtungen und Abscheidern einzusetzen, die auch den Feinstaub an der Entstehungsstelle wirksam erfassen und abscheiden.
12. Die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (DGUV V 29) sowie die DGUV Regel 113-601 „Branchenregel Gewinnung und Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen“ und die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, sind zu beachten.

Anmerkungen:

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Erweiterungsplan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Ausführung des Vorhabens ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Belange der öffentlichen Sicherheit, wie Abstände der Abbaugrenzen zu Nachbargrundstücken und Wegen, Sicherung der Bruchkanten gegen Absturz usw. bleiben unberührt.

Wir bitten Sie, der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt – nach Abschluss des Verfahrens eine Plansatz über den Steinbruch (Nr. 3.1 im Antragssatz) zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

